

LEITFADEN

zur

Bewertung von Wildschäden an Soja durch jagdbares Wild

Bei der Bewertung von Wildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen lässt sich der Wert des entstandenen Schadens meist erst zum Zeitpunkt der Ernte bemessen. Es ist aber notwendig, den Schaden innerhalb der gesetzlichen Frist anzumelden. Anschließend muss eine Einigung darüber getroffen werden, wie die Ermittlung des Ertragsausfalles objektiv festgestellt werden kann. Das Ermittlungsverfahren muss von beide Seiten akzeptiert werden. Wird die Einigung von Seiten der Jagd nicht unterzeichnet, ist der Schaden bei der Wildschadenskommission zu melden bzw. ein Schlichtungsverfahren in die Wege zu leiten. Im Anschluss sind die beiden Möglichkeiten zur Ermittlung des Ertragsausfalles bei Soja auf Grund der Schädigung durch jagdbares Wild näher erläutert.

Es sind jedenfalls alle Arbeitsschritte und die Vorgehensweise genau zu dokumentieren!

Gesprächsnotizen, e-mail oder sms Verkehr sowie Fotodokumentation der Fläche bzw. auch der mitwirkenden Personen sind im Streitfall von großer Bedeutung.

1. Gesetzliche Bestimmung zu Wildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen (OÖ Jagdgesetz 2024):

§ 63 - Haftung für Jagd- und Wildschäden

(1) Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, hat die oder der Jagdausübungsberechtigte alle entstandenen Jagd- und Wildschäden in dem in diesem Landesgesetz bestimmten Ausmaß zu ersetzen.

(2) Als Wildschaden gelten alle Schäden, die innerhalb des Jagdgebiets von jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden. Ausgenommen davon sind Schäden an Sport- und Golfplätzen.

Anmerkung: Hinweise auf jagdbares Wild als Verursacher des Schadens sollten dokumentiert werden.

(5) Wenn die oder der Geschädigte von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffene Maßnahmen unwirksam macht oder nachweislich angebotene zumutbare wirksame Schutzmaßnahmen aus nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnt, geht der Anspruch auf Wildschaden verloren.

§ 66 - Schadensermittlung

(1) Der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden ist der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt verursacht werden, ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, in dem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Der Wildschaden an den der Futtererzeugung dienenden Wiesen, Weiden und Ackerflächen ist jedoch in dem Umfang festzusetzen, wie er sich zur Zeit der Verursachung des Wildschadens darstellt.

(3) Erreicht jedoch der Jagd- oder Wildschaden ein solches Ausmaß, dass ohne Umbruch und ohne Anbau einer anderen Frucht ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, hat die oder der Jagdausübungsberechtigte die für den Anbau erforderliche Arbeit sowie das dafür aufzuwendende Saatgut und den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaus zu ersetzen.

(4) Der Wildschaden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen ist dann nicht zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass zur Zeit, zu der der Schaden verursacht wurde, die Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätten eingebracht werden können und sollen. Handelt es sich um Erzeugnisse, welche auch im Freien aufbewahrt werden können und wurden die erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz vor Wildschäden nicht getroffen, gebührt kein Schadenersatz.

§ 67 - Geltendmachung des Anspruchs auf Jagd- und/oder Wildschadenersatz

(1) Ansprüche aus besonderen Vereinbarungen (§ 63 Abs. 1) sind ausschließlich im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(2) Andere Ansprüche auf Ersatz eines Jagd- und/oder Wildschadens sind unverzüglich, jedoch spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruchs bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten bzw. bei der von dieser oder diesem bevollmächtigten Person (§ 69) geltend zu machen. Kann innerhalb der dreiwöchigen Frist nachweislich keine dieser Personen erreicht werden, ist der Schaden zur Wahrung der Rechte binnen einer Woche bei der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister jener Gemeinde zu melden, in deren bzw. dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist.

§ 68 - Schlichtungsverfahren

(1) Kommt zwischen der oder dem Geschädigten und der oder dem Jagdausübungsberechtigten innerhalb von sieben Wochen ab Bekanntwerden des Schadens keine Einigung über den Ersatz des Jagd- und/oder Wildschadens zustande, kann jede Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beiziehung einer amtlich bestellten Schlichterin bzw. eines amtlich bestellten Schlichters verlangen.

(2) In Fällen, in denen die Beurteilung des Schadens hinsichtlich seines Umfangs und/oder seiner Verursachung gefährdet wäre, kann die oder der Geschädigte auch schon vor Ablauf der im Abs. 1 festgesetzten Frist die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens unter Beiziehung einer amtlich bestellten Schlichterin bzw. eines amtlich bestellten Schlichters verlangen.

2. Ermittlung des Ertragsausfalls:

Variante A: Möglichkeit der Schadensfeststellung – Referenz Ertragslage

Die Referenz für den Normalertrag ergibt sich aus der mittleren Einschätzung der Ertragslage des Standortes (in t/ha) für Sojabohne laut Richtlinie für die sachgerechte Düngung im Ackerbau und Grünland – 8. Auflage.

Ertragslagen Soja:

niedrig –	mittel –	hoch 1 –	hoch 2 –	hoch 3
1,5 t/ha	2,5 t/ha	3,5 t/ha	4,5 t/ha	5 t/ha

Die Ertragslagen hoch 1 bis hoch 3 ergeben sich laut Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz aus den korrelierenden Ertragswerte für die Kulturart Sonnenblume.

Die Einordnung in die jeweilige Ertragslage ist vom Landwirt plausibel anhand von betrieblichen Aufzeichnungen nachzuweisen. Im Fall des erstmaligen Anbaus von Sojabohnen kann auf die betrieblichen Aufzeichnungen von Körnermais als Referenzfrucht für die Ertragslage ausgewichen werden.

Variante B: Möglichkeit der Schadensfeststellung – Referenz Kontrollzäune

Die Referenz für den Normalertrag ergibt sich aus Durchschnittswerten von Stichproben, die durch eine Zäunung (Hasendicht) von Wildeinfluss geschützt werden.

Die Kontrollzäune sind nach einem einheitlichen Muster zu setzen. Die Stichprobenfläche sollte mind. 1m² betragen. Die Zäunung sollte ca. 2m² umschließen um Seitenverbiss auszuschießen.

Die Mindestanzahl an nachfolgend angeführten Kontrollzäunen, abhängig von der Schlaggröße, muss erfüllt werden. Bei hoher Heterogenität des Feldes ist die Anzahl der Kontrollzäune zu erhöhen.

Die Kontrollzäune sind möglichst rasch nach dem Anbau aufzustellen, um eventuellen Keimlingsverbiss nachweisen zu können. Werden die Kontrollzäune erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgestellt, soll dies an Stellen ohne oder mit sehr geringem Wildeinfluss vorgenommen werden.

Mindestanzahl Kontrollzäune/Stichproben:

- min. 3 Kontrollzäune bis 5 ha (Schlaggröße)
- min. 4 Kontrollzäune bei 5 – 10 ha (Schlaggröße)
- min. 5 Kontrollzäune bis 10 – 15 ha (Schlaggröße)
- min. 6 Kontrollzäune bis 15 – 20 ha (Schlaggröße)

Abschläge für die Erträge aus den Kontrollzäunen für Vorgewende, Fahrgassen, sonstige Randeffekte, Inhomogenität des Schlages, Umwelteinflüsse, Ernteverluste oder Druschverluste sind zu vereinbaren.

Die Abschläge liegen, basierend auf Erfahrungen aus Exaktversuchen mit Kleinparzellen, zwischen 10% und 20% (bis zu 25%).

Die Ertragsmessung erfolgt über das Abzupfen aller vorhandenen Sojahülsen innerhalb der Stichprobe. Die Körner werden anschließend von den Hülsen getrennt und abgewogen. Falls ein gravierender Unterschied in der Feuchte besteht, ist auch die Feuchtedifferenz zu berücksichtigen.

3. Entschädigungszahlung

Laut § 66 (OÖ Jagdgesetz 2024) ist zur Schadensermittlung der ortsübliche Marktpreis als Grundlage heranzuziehen.

Als Preisgrundlage dienen die tatsächlichen Konditionen der Vermarktung des Erntegutes. Diese sind vom Landwirt mit den erforderlichen Dokumenten (Vertrag Vorkontrakt, Lieferschiene, Wiegeschein, usw.) zu belegen.

Wurde ein Vorkontrakt abgeschlossen und konnte dieser nicht erfüllt werden, so ist die Entschädigung der Kontraktpreis heranzuziehen. Darüberhinausgehende Verkäufe sind mit den tatsächlichen Verkaufspreisen zum Zeitpunkt der Ernte zu bewerten.

Wird das Erntegut als Futtermittel verwendet, so ist der Zukaufspreis zum Zeitpunkt der Ernte als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

4. Empfehlungen zum Schutz der Kultur und zur Prävention von Schäden:

- Zeitlich möglichst optimal anbauen (bei höherer Bodentemperatur wächst die Frucht schneller in die Höhe)
- Attraktive Begrünung zwischen Estand und Feldstück anbauen (Pufferwirkung)
- Große Anbauflächen bilden (Verdünnungseffekt)
- Drillsaaten sind aufgrund des erschwerten Durchwechselns unanfälliger
- Saatbeet bereits im Vorjahr optimal vorbereiten (keine Verdichtung, grobe Unebenheiten vermeiden um möglichst niedrig dreschen zu können)
- nicht unmittelbar angrenzend an Wald oder sonstige Estandsflächen säen
- Wildvergrämungsmittel (Akustische und optische Vergrämungsmittel)
 - Im Handel erhältlich
 - In div. Jagdkatalogen
- Verbissschutzmittel Trico für Rehwild (hält ca. 2-3 Wochen) vor allem in Waldnähe einsetzen
- Verbissschutzmittel für Hasen
 - 2 l Wuxal Amino (+ 3 l Trico) / ha
 - Aktuell wird in NÖ Schwefeldünger als Vergrämungsmittel getestet
- Vergrämung während der kritischen Jugendphase (Verbissbeliebtheit lässt mit dem Wachstum der behaarten Blätter beim Feldhasen nach)
- Rechtzeitige Info an den Jagd ausübungsberechtigten (hohe Hasenbesätze auf diesen Flächen sollten im Vorjahr großräumig bei den Treibjagden bejagt werden)